

## **Reglement 3**

### **Torhüterausrüstungen**

Stand | 28. Juni 2025



## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1.1 Einleitung

Zur Sicherstellung von Training und Spielbetrieb unterstützen die Unihockey Rheintal Gators (nachfolgend Verein genannt) Teams und Torhüter\*innen (nachfolgend mit TH abgekürzt) in der Beschaffung und Finanzierung von Torhüterausrüstungen.

Dabei wird zwischen Vereinsmaterial und persönlichem Material unterschieden:

- Das Vereinsmaterial umfasst Ausrüstungsgegenstände, die vom Verein beschafft, bereitgestellt und verwaltet werden. Es befindet sich im Eigentum des Vereins.
- Das persönliches Material beinhaltet Ausrüstungsgegenstände, die von den TH persönlich und auf eigene Kosten angeschafft werden.

### Art. 1.2 Organisation

Die Beschaffung, Verwaltung und Bereitstellung von Torhüterausrüstungen des Vereinsmaterial erfolgt durch den Verantwortlichen für Torhüterausrustung des Ressorts «Vereinsmaterial».

Die Verantwortung für die Beschaffung von in persönlichem Eigentum befindlichen Torhüterausrüstungen obliegt dem jeweiligen TH. Wo sinnvoll oder sachlich angebracht, kann die Beschaffung durch den Verantwortlichen für Torhüterausrüstungen unterstützt werden.

## 2 Verantwortlichkeiten

### Art. 2.1 Allgemein

Die Verantwortlichkeiten bezüglich Instandhaltung, Pflege und Nutzung von Torhüterausrüstungen werden nachfolgend anhand der Altersstufen geregelt.

### Art. 2.2 U6 - U12

Die Ausrüstungen der Stufen U6–U12 werden vom Verein zur Verfügung gestellt.

Die Teamleitungen sind für die Instandhaltung, Pflege und Vollständigkeit des Materials verantwortlich. Sie melden einen allfälligen Ersatzbedarf für Ausrüstungsgegenstände umgehend dem Verantwortlichen für Torhüterausrüstungen.

### Art. 2.3 U14 – U21

Die Torhüterausrüstungen der Stufen U14-U21 gelten als persönliches Material. Beschaffung und Pflege der Ausrüstung liegen in der alleinigen Verantwortung der TH.

### Art. 2.4 Aktive

Die Torhüterausrüstungen der Stufe Aktiven gelten als persönliches Material. Beschaffung und Pflege der Ausrüstung liegen in der alleinigen Verantwortung der TH.

### Art. 2.5 Zertifizierungen

Jeder TH hat sicherzustellen, dass er nur mit Ausrüstungsgegenständen spielt, welche vom IFF (International Floorball Federation) zertifiziert sind. Darunter fällt auch die fristgerechte Materialzertifizierung gemäss Reglement von swiss unihockey.



Aus Nichteinhaltung dieser Regelung anfallende Strafen oder Bussen sind vom vollumfänglich vom TH zu tragen.

### **Art. 2.6 IG Sport St. Gallen (Sportfonds)**

Die Anschaffung von Torhüterausrüstungen wird durch die IG Sport St. Gallen finanziell unterstützt. Es gelten die in den «Richtlinien für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St. Gallen» festgehaltenen Bestimmungen.

Mit Unterstützungsbeiträgen gerechnet werden kann bei der Anschaffung von kompletten Ausrüstungen (Schutzbekleidung, Helm, Ellbogen- und Kniestöcker). Die Beiträge werden durch die IG Sport bestimmt, allfällige Anpassungen liegen nicht im Einflussbereich des Vereins. Die endgültige Entscheidung zur Gewährung von Unterstützungsbeiträgen liegt dabei einzig bei der IG Sport.

Per Stand 01.01.2025 gelten nachfolgend aufgeführte Beiträge und Limiten:

- Junioren, 50% bis maximal CHF 300
- Aktive, 50% bis maximal CHF 400

## **3 Beschaffung**

### **Art. 3.1 Vereinsmaterial**

Die Beschaffung von Ausrüstungen des Vereins erfolgt durch das Ressort «Vereinsmaterial». Die Einholung von Unterstützungsbeiträgen der IG Sport ist dabei in den entsprechenden Beschaffungsabläufen des Ressorts sichergestellt.

### **Art. 3.2 Persönliches Material**

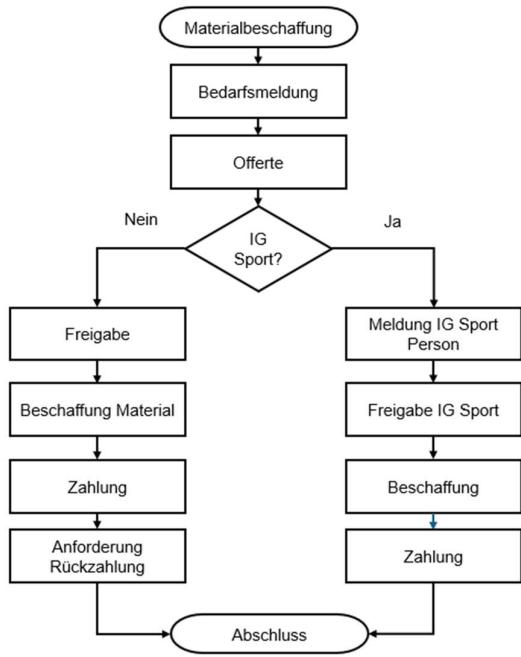
Anträge auf Unterstützungsbeiträge für die Beschaffung von Torhüterausrüstungen können nur gestellt werden, wenn die in den Richtlinien der IG Sport vorgegebenen Abläufe und Vorgaben genau eingehalten werden.

Für die Beschaffung einer vollständigen Torhüterausrustung hat ein TH eine schriftliche Offerte, lautend auf Unihockey Rheintal Gators, einzuholen. Zwecks Erhalt der vorteilhaften Vereinskonditionen erfolgt die Offert-Einholung sinnvollerweise beim designierten Ausrüstungspartner des Vereins. Die Offerte ist an den Verantwortlichen für Torhüterausrüstungen weiterzuleiten. Dieser übernimmt die Antragsstellung für Unterstützungsbeiträge bei der IG Sport.

Die Freigabe zur Beschaffung der Ausrüstung durch den TH erfolgt nach Vorliegen des Entscheids der IG Sport durch das Ressort «Vereinsmaterial». Die Rechnungsstellung des Lieferanten hat dabei zwingend auf den Verein zu lauten.



Nachfolgend eine schematische Darstellung des Ablaufs:



## 4 Abrechnung

### Art. 4.1 Verrechnung

Der Verein begleicht die Rechnung des Lieferanten und stellt den Zufluss des bewilligten Unterstützungsbeitrags sicher.

Die vom Verein bezahlten Kosten werden dem TH in Rechnung gestellt. Von der IG Sport zugesagte Unterstützungsbeiträge werden von dieser Rechnung in Abzug gebracht.

### Art. 4.2 Zahlungsziel

Die Fälligkeit der Verrechnung der Ausrüstungskosten richtet sich nach der Rechnungsstellung. Ist nichts anderes vermerkt, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.

### Art. 4.3 Zahlungsverzug

Das Mitglied wird einen Monat nach Ablauf der Zahlungsfrist an die finanzielle Verpflichtung erinnert, und es wird ein neuer Zahlungstermin festgesetzt (innert 10 Tagen).

Hat das Mitglied den neuen Termin der 1. Mahnung ohne Begründung versäumt, wird es erneut gemahnt, und es wird ein neuer Zahlungstermin festgesetzt (innert 10 Tagen). Zusätzlich zur ursprünglichen Verpflichtung wird eine Verzugsgebühr von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

Ist auch diese Mahnung erfolglos, verliert der Torhüter jegliches Recht auf die Kostenbeteiligung der IG Sport. Der gesamte Betrag wird in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 10 Tagen zu zahlen.

Zudem wird dem Torhüter mitgeteilt, dass er bei erneuter Zahlungsverweigerung aus dem Verein ausgeschlossen werden kann.



Der Vorstand entscheidet über eine allfälligen Vereinsausschluss.

#### **Art. 4.4 Betreibung**

Der Verein behält sich das Recht vor, ausstehende finanzielle Verpflichtungen auf dem Betreibungs weg einzufordern.

### **5 Schlussbestimmungen**

#### **Art. 5.1 Reglementsänderungen**

Inkraftsetzung, Änderungen oder Aufhebung dieses Reglements können durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden.

#### **Art. 5.2 Gültigkeit**

Für die Gültigkeit der Reglementsänderungen bedarf es der schriftlichen Mitteilung (Brief, Email, oder Newsletter) an die Mitglieder.

#### **Art. 5.3 Weitere Bestimmungen**

Die Reglemente des Vereins sind online auf der Vereins-Homepage abrufbar und können jederzeit digital beim Sekretariat angefordert werden.

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend ab 28. Juni 2025 in Kraft.